

Der Deutsche nennt ihn daher stolz: „Alles Bösen Eckstein, alles Guten Grundstein, und aller Deutschen Edelstein.“ Von Scharnhorst aber singt der Dichter:

„Nur dem Höchsten galt sein Streben,
Nur in Freiheit konnt' er leben.“

b) Neuerungen.

1. Auf welche Weise wurden die Mißstände im Heere abgestellt?

Es galt zunächst, dem Heere einen tüchtigen, gebildeten Offizierstand zu geben. Um die Offiziere zur Arbeit und zum Streben anzufeuern, sollte jede Begünstigung des Adels aufhören. Die Offizierstellen waren fortan auch den Söhnen ehrbarer Bürger zugänglich. Nur Befähigung und Kenntnisse bestimmten das Aufrücken in höhere Stellen.

Die von Scharnhorst geschaffene Wehrordnung enthielt weiterhin die Bestimmung der allgemeinen Wehrpflicht. Jeder kampffähige Preuze im Alter von 18—25 Jahren war fortan zum Kriegsdienst verpflichtet. Nur Söhne des Landes sollten das Vaterland verteidigen. Die notwendige Voraussetzung dieser Bestimmung war, daß die harte Behandlung der Soldaten aufhörte und alle entehrenden Strafen abgeschafft wurden. Die Folgen aber machten sich sogleich bemerkbar. Der Name Soldat war von jetzt an ein Ehrentitel, der Waffendienst wurde eine Ehrenpflicht für das ganze Volk. Ehrgefühl und Vaterlandsliebe sind seitdem echt preussische Soldatentugenden.

Die harte Bestimmung des Tilfiter Friedens hinsichtlich der Größe des Heeres umging der König auf Scharnhorst's Rat dadurch, daß er die auserercierten Mannschaften entließ und dafür Rekruten einzog, wodurch die Zahl der schlagfertigen Krieger auf das Dreifache gebracht wurde.

2. Wie wurde in dem Bauern- und Bürgerstande der Geist der Vaterlandsliebe und Königstreue geweckt?

Wie das Heer, so sollte auch der Bauern- und Bürgerstand mit dem Gefühl für Ehre und Liebe zu König und Vaterland durchdrungen werden. Unter Steins und Hardenbergs Verwaltung wurde daher die Erbunterthänigkeit aufgehoben, das Grundeigentum freigemacht und so ein freier Bauernstand geschaffen. Der hierauf bezügliche königliche Befehl enthielt eine doppelte Bestimmung:

1. Auf den Staatsgütern werden die Bauern sofort von der Erbunterthänigkeit befreit;

2. die übrigen können sich befreien, wenn sie einen Teil des von ihnen bewirtschafteten Gutes dem Gutsherrn überlassen.